

# REGELN



Wir achten auf Gefahren

# Wir achten auf Gefahren!

# Arbeitnehmer (Baustellenverantwortlicher):

Mein Chef erwartet von mir eine Begehung der Baustelle und das Erkennen möglicher Gefahren. Es können vielfältige Gefahren vorhanden sein. Als Baustellenverantwortlicher fülle ich die baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung aus. Ich weise meine Mitarbeiter auf Gefahren hin, anschließend wird der Arbeitsbereich durch Schutzmaßnahmen gesichert.

Sind Gefahren vorhanden und fällt die Absicherung in den Zuständigkeitsbereich anderer Gewerke sage ich STOPP.

Ich setze mich umgehend mit meinem Vorgesetzten und der Bauleitung in Verbindung und schildere die Situation.

Im Bereich mit Gefahren wird erst weitergearbeitet wenn Schutzmaßnahmen getroffen wurden!

## Vorgesetzter:

Meine Angestellten erwarten von mir die Benennung eines baustellenverantwortlichen Mitarbeiters.

Ich lasse von meinem verantwortlichen Mitarbeiter die baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung ausfüllen und fordere diese auch zeitnah ein.

Ich stelle meinen Arbeitskräften ausreichend geeignetes Absicherungsmaterial zur Verfügung (Warnband "Markierspray, Abdeckplatten etc. …)

# Instruktionstipps:

- Nennen Sie Beispiele für Gefahren auf der Rohbaustelle (wackliger Baustellenzugang, offene Schächte, Anstoßgefahren, fehlende Absturzsicherung, Stolpergefahren etc. ....)
- Erläutern Sie die den Umgang mit dem Formular: baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung
- Erklären Sie dass für das Begehen der Baustelle, das Ausfüllen des Formulars und notwendige Absicherungsmaßnahmen Zeit eingeplant wurde.
- Machen Sie klar dass Sie handeln werden wenn eine Gefährdung durch andere Gewerke vorliegt
- Betonen Sie das <u>Ihnen</u> Präventivmaßnahmen wichtig sind und dass besonders auf Rohbaustellen Arbeitsunfälle dadurch verhindert werden.
- Erklären Sie dass das Formular keine Schikane ist sondern in erster Linie dem Arbeitsschutz der Mitarbeiter und der Rechtssicherheit des Unternehmens dient.



#### Zusatzinformation

Die Rechtsgrundlage für das Erstellen einer baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz:

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Das heißt, dass alle Gefährdungen, die baustellenspezifisch zusätzlich zu den gleichartigen Arbeitsplätzen oder Tätigkeiten auftreten, beurteilt werden müssen. Dies hat für jede Baustelle, unabhängig der Baustellengröße, erneut zu erfolgen.

Nach § 6 (ArbSchG) muss der Arbeitgeber über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartigen Gefährdungssituationen ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Die Arbeitsplätze oder Tätigkeiten auf einer Baustelle sind i.d.R. nicht vollständig gleichartig. Hier sind die unterschiedlichen Gegebenheiten wie das Bauwerk an sich sowie äußere Einflüsse der Örtlichkeit etc. erneut zu berücksichtigen.

Somit ist die Gefährdungsbeurteilung <u>baustellenbezogen zu erstellen</u> bzw. die zusammengefassten Angaben der vorhandenen dokumentierten Gefährdungsbeurteilung baustellenbezogen zu ergänzen.

Quelle: www.gesetze-im-internet.de (Bundesministerium der Justiz u. Verbraucherschutz)





# Gefahren auf der Rohbaustelle

Name des Instruktors:					
Instruierte Arbeitne	Instruierte Arbeitnehmer				
Datum	Name, Vorname	Unterschrift			

# Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Firma			Baa / Mo	ntagestel	le		
Datum			Baustelle	enverantw	ortlicher		Telefon
Arbeitsverantwortlicher (bauleitender Monteu	ur) To	elefon	SiGe-Koo	ordinator (	gem. § 3 BauStell\	/)	Telefon
Mitarbeiter			Auszufül	rende Arl	peiten		
			Ersthelfe	r			Telefon
Organisation							1
Frage			ja	nein	nicht erforderl.	Bemerkung/N	<b>Naßnahme</b>
Sind die Mitarbeiter geeignet und für die Auf	fgabe eingew	viesen?					
Ist das Verhalten bei Unfall bekannt und Erst	te Hilfe siche	r gestellt?					
Liegt eine Arbeitsfreigabe vor? Wenn ja, durch wen?							
Sicheres Arbeiten							
Frage					nicht erforderl.	Bemerkung/N	laßnahme
Als geeignete Speisepunkte/Anschlusspunkte sind vorhanden:							
☐ Baustromverteiler mit FI/RCD		☐ (Ersatz-)Stromerzeuger					
<ul><li>□ Trenntrafo</li><li>□ PRCD-S</li><li>□ Sichtprüfung an Geräten und Ausrüstunge</li></ul>	on vor der Pe	☐ Kleinst-/Schutz					
Elektrogeräte, Werkzeuge, Brenner, Gasso		inutzung durchgeru	IIII (Z.D. Lei	.em,			
☐ Geeignete Persönliche Schutzausrüstung	vorhanden u	nd in Ordnung					
Notwendig ist/sind:  ☐ Schutzhelm ☐ Sicherheitsschul	de e	D.W					
	ine	☐ Warnweste					
☐ Schutzhandschuhe aus (Material):							
☐ Atemschutz (Staubschutzmaske FFP2)		☐ Sonstiges					
Sonstiges							
Gefährdungsbeurteilung (nur Beson	nderheiten	der Bau-/Mont	agestelle	berück	sichtigen)		
Besteht Gefahr durch ?		·	Maßnahr				
<ul> <li>Absturz oder fehlende Durchtrittsicherheit Weg zum Arbeitsplatz</li> </ul>	t am Arbeitsp	latz oder auf dem					
☐ Verschütten/Versinken/Ertrinken							
☐ Brand/Explosion							
	☐ Gefahrstoffe/Biostoffe						
☐ Gefahrstoffe/Biostoffe							
☐ Gefahrstoffe/Biostoffe ☐ Schlechter Baustellenzugang							
☐ Schlechter Baustellenzugang	Gegenstände,	Strahlung)					

 $So fern\ sicheres\ Arbeiten\ nicht\ gew\"{a}hrleistet\ werden\ kann,\ Kontakt\ mit\ dem\ Vorgesetzten/Unternehmer\ aufnehmen!$ 

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

<sup>\*</sup>Bemerkung: zu jeder Gefahr muss eine wirksame Maßnahme getroffen werden.

## Erläuterungen zur Ergänzenden Gefährdungsbeurteilung Bau-/Montagestelle

#### **Allgemeine Hinweise:**

Die Angaben im ersten Abschnitt ("Firma" bis "Mitarbeiter") sollten möglichst im Betrieb ausgefüllt werden. Neben den Namen sollten auch die Telefonnummern der genannten Personen aufgeführt werden.

Die Abschnitte "Organisation", "Sicheres Arbeiten" und "Gefährdungsbeurteilung" müssen vor Ort, d. h. an der Bau- oder Montagestelle und vor Arbeitsbeginn vom Arbeitsverantwortlichen ausgefüllt werden. Diese Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.

Grundsätzlich reichen stichwortartige Eintragungen aus; nähere Erläuterungen, insbesondere zu Schutzmaßnahmen, werden auf dieser Seite unten eingetragen. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, muss ein gesondertes Blatt verwendet werden.

#### Zum Formularkopf (Felder "Firma" bis "Ersthelfer")

Bau-/Montagestelle: Anschrift (soweit erforderlich) sowie nähere Bezeichnung (Stockwerk, Halle, o. ä.)

Datum: Es ist das Datum der auszuführenden Arbeiten einzutragen, ggf. mehrere Tage, soweit dies bei Beginn der Arbeiten abzuschätzen ist

Baustellenverantwortlicher: zum Beispiel Bauherr, Auftraggeber, Bauleiter, Anlagenverantwortlicher oder Ansprechpartner des Fremdbetriebs

Arbeitsverantwortlicher (bauleitender Monteur): Diese Person leitet die Arbeiten vor Ort. Sie sollte in der Lage sein, die Fragen in den folgenden Abschnitten beantworten zu können. Sie muss auch die Ergebnisse der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (inkl. Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen etc.) kennen, um beurteilen zu können, welche Gefährdungen dort bereits berücksichtigt sind und welche Schutzmaßnahmen vom Unternehmer festgelegt wurden.

SiGe-Koordinator (gem. § 3 BauStellV): sofern vorhanden

Mitarbeiter: Hier sind alle Beschäftigten, die außer dem Arbeitsverantwortlichen an der Bau-/Montagestelle tätig sind, zu benennen, auch Praktikanten und Personen, die nach dem AÜG im Betrieb tätig sind ("Leiharbeitnehmer").

Ersthelfer: Ab zwei Personen muss mindestens ein Ersthelfer vor Ort sein; sofern der Betrieb keinen Ersthelfer stellt, muss ein Ersthelfer eines anderen Unternehmens vorhanden sein.

#### Zu "Organisation"

"Geeignet" umfasst alle körperlichen und geistigen Fähigkeiten einer Person, die für das sichere Arbeiten erforderlich sind. Bei Jugendlichen sind die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Zum Verhalten beim Unfall gehört zum Beispiel der richtige Notruf und die Kenntnis, wer Ersthelfer ist. Bei Tätigkeiten in fremden Betrieben sollten die dort gültigen Regelungen bekannt sein und beachtet werden.

Arbeitsfreigabe: Besondere betriebliche Regelungen an der Bau-/Montagestelle sind zu beachten.

### Zu "Sicheres Arbeiten"

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Welche PSA erforderlich ist, muss im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit dieser ergänzenden Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Vorrangig sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Gefahren.

Der Arbeitsverantwortliche muss dafür sorgen, dass die PSA von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß benutzt wird.

## Zu "Gefährdungsbeurteilung"

Anzukreuzen sind alle Punkte, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr für die vor Ort tätigen Beschäftigten des Betriebs besteht. Die Beurteilung, ob eine solche Gefahr vorliegt oder ob bereits getroffene Maßnahmen ausreichen, trifft der Arbeitsverantwortliche in eigener Verantwortung. Sieht er sich nicht in der Lage, eine solche Entscheidung zu treffen, muss er unbedingt Kontakt mit dem Vorgesetzten/Unternehmer aufnehmen.

Für jede Gefahr muss eine Maßnahme umgesetzt, auf Wirksamkeit geprüft und in die Tabelle eingetragen werden.

Weitere Maßnahmen bzw. Erläuterungen zu Seite 1:					

# Charialla Untarmaianna dar Mitarhaitar

Spezielle Unterweisung der Mitarbeiter:						
Name, Vorname	Datum	Unterschrift				
			Арр			
			Erstellt mit der BG ETEM-App			
			ellt mit der			
			Erst			